
DIE KAPITEL 1, 2, 4, 5 UND 9 DER CLEARING-
BEDINGUNGEN DER EUREX CLEARING AG WERDEN GEÄNDERT
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

1.4.2 Abwicklung von Transaktionen bezogen auf Wertpapiere

[...]

- (4) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen im Hinblick auf Wertpapiere in Girosammelverwahrung unterliegt den folgenden Bestimmungen sowie Absatz (9) (sofern in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist).
- (a) Alle physischen Lieferungen finden gegen Zahlung zwischen den zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern zum jeweils in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den vereinbarten Liefertagen statt. Sofern in den maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, handelt die Eurex Clearing AG hierbei als Besitzmittler der zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, um die betreffenden Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Die physischen Lieferungen werden über eine Abwicklungsstelle vorgenommen; die Zahlung erfolgt über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.
- (b) Die Eigentumsübertragung erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (aa) die an der Wertpapierübertragung beteiligte Abwicklungsstelle hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der Transaktionen, die von der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.02.2017
	Seite 2

Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsstelle auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder des für sie handelnden Clearing-Agenten) bei der Abwicklungsstelle vorgenommen;

(bb) die entsprechende Geldzahlung wurde von der Abwicklungsstelle vorgenommen; und

(cc) den Clearing-Mitgliedern oder den für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten und den Basis-Clearing-Mitgliedern wurde von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport zugestellt, der die einzelnen tatsächlich belieferten Transaktionen auflistet.

(5) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen im Hinblick auf im Treuhandgiroverkehr gehaltene deutsche Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegt den Absätzen (6), ~~und~~ (7) und (9) (sofern in den maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist).

[...]

(9) Die Nutzung des T2S-Systems zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen ermöglicht untertägige Teillieferungen von Wertpapieren. Dementsprechend kann die Belieferung von Wertpapieren auch durch Teillieferungen erfolgen, die entsprechend schuldbefreiende Wirkung entfalten.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.02.2017
	Seite 3

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[...]

2.3.5 Nichtlieferung

[...]

- (4) Liefert das Clearing-Mitglied von ihm zu liefernde Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland nicht am Liefertag bis 14:15 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main um Ablauf des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking AG, jedoch bis zum jeweiligen End-of-Settlement-Zeitpunkt (wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Homepage (www.eurexclearing.com) veröffentlicht) („Settlement Cut-Off Time“) ~~Ablauf des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs~~, zahlt dieses Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,04 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen.

Liefert das Clearing-Mitglied von ihm zu liefernde Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland nicht am Liefertag bis ~~zum Ablauf des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking AG~~ zur jeweiligen Settlement Cut-Off Time oder andere Schuldverschreibungen nicht am Liefertag innerhalb der für den Liefertag festgelegten Lieferzeiten (veröffentlicht auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com)), zahlt dieses Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe für den Zeitraum ab dem Liefertag (wobei der Liefertag bei der Berechnung berücksichtigt wird) bis zum (a) Tag der tatsächlichen Lieferung oder (b) dem Tag eines Ersatzkaufes (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist und bei der Berechnung dieser Tag nicht berücksichtigt wird) in folgender Höhe:

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten: 0,40 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen pro Geschäftstag und
- bei CONF Futures Kontrakten: 0,85 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen pro Geschäftstag,

in beiden Fällen jeweils zuzüglich eines Betrages pro Kalendertag der gemäß dem von der Eurex Clearing AG im Voraus festzulegenden und bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwerts der zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen berechnet wird; der Prozentsatz orientiert sich:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.02.2017
	Seite 4

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten am Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zuzüglich 100 Basispunkte; und
- bei CONF Futures Kontrakten am Satz der Engpassfinanzierungsfazilität der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 100 Basispunkte.

Die vorgenannten Zinssätze werden auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank und der Schweizerischen Nationalbank veröffentlicht.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 2.3.5 Abs. (4) zusätzlich zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2 gelten.

[...]

(6) Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied muß sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.02.2017
	Seite 5

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

[...]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

- (2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:

[...]

- (d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling ~~Repo~~-Transaktionen:

[...]

Das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat bei GC Pooling Transaktionen, die in Euro an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („SDS1“) der Clearstream Banking AG für den bis 10:45 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des maßgeblichen Leistungstages erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen in Euro, deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion erfolgen kann.

Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 15:00 Uhr MEZ(Ortszeit Frankfurt am Main) an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar abgewickelt werden und deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG

- für Transaktionen, die bis einschließlich 14:30 Uhr MEZ(Ortszeit Frankfurt am Main) abgeschlossen wurden, spätestens um 15:00 Uhr MEZ(Ortszeit Frankfurt am Main) erfolgen kann, und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.02.2017
	Seite 6

- für alle nach 14:30 Uhr MEZ(Ortszeit Frankfurt am Main) abgeschlossenen Transaktionen spätestens 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion erfolgen kann.

Bei GC Pooling Transaktionen, die in anderen Währungen als Euro oder U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 11:30 Uhr MEZ(Ortszeit Frankfurt am Main) an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

[...]

2.6 Nichtlieferung

[...]

(5) Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied muß sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.02.2017
	Seite 7

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.1 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

(6) Die Nutzung des T2S-Systems zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen ermöglicht untertägige Teillieferungen von Wertpapieren. Dementsprechend kann die Belieferung von Wertpapieren auch durch Teillieferungen erfolgen, die entsprechend schuldbefreiende Wirkung entfalten.

2.2 Nichtlieferung

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

Bei Nichtlieferung der aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, („**Aktien**“) sowie von anderen Wertpapieren („**Anderer Wertpapiere**“ und zusammen mit Aktien die „**Wertpapiere**“) gelten die folgenden Bestimmungen.

(1) Allgemeine Regelungen

(a) Nichtlieferung von Aktien

Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Aktien nicht spätestens am 4. Geschäftstag nach dem Liefertag ~~im Rahmen des 2. Same-Day Settlement („2. SDS“)~~ der Abwicklungsstelle bis zum jeweiligen End-of-Settlement-Zeitpunkt (wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Homepage (www.eurexclearing.com) veröffentlicht) („Settlement Cut-Off Time“) geliefert, wird sich die Eurex Clearing AG mit den nichtgelieferten Aktien gemäß Absatz (2) (a) eindecken, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht.

(b) Nichtlieferung von Anderen Wertpapieren

Liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Anderen Wertpapiere nicht am Liefertag, hat die Eurex Clearing AG das Recht, sich mit den nicht gelieferten Anderen Wertpapieren gemäß Absatz (2) (a) einzudecken. Handelt es sich bei den Wertpapieren um verbrieft oder girosammelverwahrte Bezugsrechte, gilt das Verfahren gemäß Ziffer 2.2.2.

Die Eindeckung kann am 5., 10. und 27. Geschäftstag nach dem Liefertag bis zur jeweiligen Settlement Cut-Off Time ~~im Rahmen des 2. SDS bzw. dem~~

~~korrespondierendem Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle~~ erfolgen, sofern (i) der Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes keine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht und (ii) noch nicht alle geschuldeten Anderen Wertpapiere geliefert wurden.

Sollten die erforderlichen Anderen Wertpapiere ganz oder teilweise nicht im Rahmen der Eindeckungsversuche erworben werden können, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Barausgleich gemäß Absatz (3) festzusetzen.

Ist der jeweilige Eindeckungsversuch nicht erfolgreich, ist dem säumigen Clearing-Mitglied bis zu dem nächsten Eindeckungsversuch bzw. bis zur Festsetzung des Barausgleichs Zeit zur Belieferung zu geben.

(c) Teillieferungen

Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze (a) und (b) sowie die folgenden Regeln entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied muß sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

[...]

(6) Vertragsstrafe

(a) Nichtlieferung von Aktien

Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet, wenn es ~~(i)~~ Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, nicht spätestens am Liefertag bis zur jeweiligen Settlement Cut-Off Time im Rahmen des 2. SDS oder ~~(ii) Aktien, deren Haupthandelsplatz Spanien liegt, nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. SDS~~ der Abwicklungsstelle liefert. Diese Vertragsstrafenregelung gilt ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG.

Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (2) (a) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) oder die Bezahlung des gemäß Absatz (3) festgesetzten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.02.2017
	Seite 9

[...]

2.2.2 Nichtlieferung von Rechten

Liefert das Clearing-Mitglied Rechte oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte, mit Ausnahme von Teilrechten gemäß Ziffer 2.2.3, nicht fristgerecht am Liefertag, wird die Eurex Clearing AG nach ~~der jeweiligen Settlement Cut-Off Time dem 2. SDS bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle~~ am letzten Tag der Bezugsfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, dem 20. Geschäftstag nach dem Liefertag, die folgenden Maßnahmen durchführen.

[...]

2.2.3 Nichtlieferung von Teilrechten

Liefert das Clearing-Mitglied Teilrechte oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Teilrechte nicht fristgerecht am Liefertag, wird die Eurex Clearing AG nach ~~der jeweiligen Settlement Cut-Off Time dem 2. SDS bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle~~ des letzten Tages der Bezugsfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der nicht gelieferten Teilrechte einen Barausgleich festsetzen.

[...]

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.6 Nichtlieferung

[...]

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Rückgabetag

[...]

- (7) Ist ein Buy-In gemäß Absatz (6) erfolgreich ~~und wurden die während des Buy-In gekauften Unterliegenden Wertpapiere (die „Gekauften Wertpapiere“) bis spätestens um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) oder, falls die Gekauften Wertpapiere durch die CBF abgewickelt werden, bis zum Ende des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs der CBF am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag an die Eurex Clearing AG geliefert~~, (i) hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied den Kaufpreis der Gekauften Wertpapiere zu ersetzen und diesen Betrag am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen und (ii) wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Kaufpreises ersetzt.

Zur Klarstellung: Ziffer 2.6.5 Abs. (2) (h) findet Anwendung, wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die Gleichwertigen Nominalsicherheiten nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.

- (8) Ist der Buy-In gemäß Absatz (6) am Buy-In Tag nicht oder nur teilweise erfolgreich ~~oder wurden die Gekauften Wertpapiere bis um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) oder, falls die Gekauften Wertpapiere durch die CBF abgewickelt werden, bis zum Ende des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs der CBF am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag nicht an die Eurex Clearing AG geliefert~~, erfolgt hinsichtlich der Nicht-Erfüllten Transaktion und der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Barausgleich am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten Clearing-Mitglieder über den Barausgleich gemäß diesem Absatz (8) unterrichten.

Die Zahlung des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlenden Barbetrags erfolgt in der Währung des Unterliegenden Wertpapiers und wird von der Eurex Clearing AG wie folgt bestimmt:

- sofern die Unterliegenden Wertpapiere Aktien sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der Unterliegenden Wertpapiere

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.02.2017
	Seite 11

multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der Gleichwertigen Darlehenspapiere; und

- sofern die Unterliegenden Wertpapiere Anleihen sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der Unterliegenden Wertpapiere zuzüglich 300 Basispunkten, multipliziert mit der Anzahl der Gleichwertigen Darlehenspapiere.

Nach Feststellung des Barbetrags wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion und des Eurex Clearing Darlehensnehmers unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Barbetrags an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. durch die Pflicht des Eurex Clearing Darlehensnehmers zur Zahlung dieses Barbetrags an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ersetzt und der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlende Barbetrag ist gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen.

Ziffer 2.2.2 Abs. (1) und Ziffer 2.3.3 Abs. (1) finden entsprechende Anwendung.

[...]
